

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Teilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

# Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleistet werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhm.

No 34.

Stuhm, Sonnabend, den 26. August.

1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Zur Vermeidung von unangenehmen Folgen, welche aus einer unterlassenen oder verspäteten Anmeldung der bei dem Grund- oder Gebäudebesitz eingetretenen Veränderungen für die Eigenthümer entstehen, fänden wir uns veranlaßt, die darüber ergangenen Vorschriften in aller Kürze zusammen zu stellen und noch einmal zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

## I. Vorschriften über die Anmeldungen von Veränderungen bei der Grundsteuer-Verwaltung.

Veränderungen, welche angemeldet werden müssen.

1. Um die Flurbücher, Mutterrollen und Karten bei der Gegenwart zu erhalten, müssen alle Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß

- in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke ein Wechsel eintritt,
  - bisher grundsteuerfreie Grundstücke in die Klasse der grundsteuerpflichtigen übergehen oder umgekehrt,
  - besteuerungsfähige Ländereien neu entstehen oder
  - bereits besteuerte untergehen oder bleibend ertragsunfähig werden,
- durch die Grundeigenthümer dem Fortschreibungsbeamten des Kreises schriftlich oder protokollarisch angezeigt und die zur Berichtigung der gedachten Bücher etc. erforderlichen Unterlagen beigebracht werden, widrigenfalls die Herbeischaffung der letzteren auf Kosten der verpflichteten Grundeigenthümer bewirkt wird.

Nähere Bestimmungen über die Anmeldung.

Im Allgemeinen.

2. Lassen sich die Grundeigenthümer bei der Anmeldung der Veränderungen durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muß die dieserhalb auszustellende Vollmacht, sofern sie keine Generalvollmacht ist, die vorzunehmende Handlung bestimmt ausdrücken, auch muß die Unterschrift, wenn die Urkunde weder eine gerichtliche noch notarielle ist, von einer öffentlichen Behörde oder von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstfiegels beglaubigt sein.

3. Bei der Anmeldung müssen diejenigen Grundstücke, bei denen Veränderungen vorgekommen sind, genau nach den Nummern des Flurbuchs und den Artikeln der Mutterrolle oder doch so bezeichnet werden, daß unzweifelhaft das gemeinte Grundstück festgestellt werden kann; außerdem ist Name, Vorname, Stand und Wohnort des Grundeigenthümers anzugeben; bei Eigenthumsveränderungen ist außer dem bisherigen auch noch der neue Eigenthümer anzugeben.

Speziell.

Bei Eigenthumsveränderungen.

- Bei Anmeldung der Eigenthumsveränderungen ad I. 1. a. hat der Erwerber entweder
  - gerichtliche oder notarielle Urkunden, oder eine von einer öffentlichen Behörde oder von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstfiegels beglaubigte Erklärung des in der Mutterrolle eingetragenen Eigenthümers vorzulegen, daß er in die Fortschreibung des Grundstücks auf den Namen des Erwerbers willige oder
  - den in der Mutterrolle eingetragenen Eigenthümer Behufs Einwilligung in die Fortschreibung mit zur Stelle zu bringen.

5. Ist der unmittelbare Vorbesitzer nicht zu erlangen, so muß eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes beigebracht werden, daß der Anmeldende das betreffende Grundstück wirklich in Besitz hat.

6. Behauptet der in der Mutterrolle eingetragene Eigenthümer eines Grundstücks, daß derselbe darin zu Unrecht auf seinen Namen eingetragen stehe, oder daß das Eigenthum an demselben auf einen Dritten übergegangen sei, und vermag er weder den neuen Erwerber resp. den gegenwärtigen Besitzer vor den Fortschreibungsbeamten zu stellen, noch dessen beglaubigte schriftliche Genehmigung zur Umschreibung des Grundstücks beizubringen, so muß derselbe entweder durch Vorlegung gerichtlicher oder notarieller Urkunden den Nachweis führen, daß das Eigenthum an dem betreffenden Grundstück auf den von ihm bezeichneten Erwerber übergegangen sei, oder durch eine Bescheinigung des Ortsvorstandes nachweisen, wer das betreffende Grundstück in Besitz habe.

Speziell.

Bei Bestandsveränderungen.

7. Bei den Anmeldungen der Bestandsveränderungen, also aller vorsehend sub I. (b c und d) gedachten Fälle sind anzugeben:

- a. diejenigen Verhältnisse, durch welche die betreffenden Grundstücke grundsteuerfrei oder grundsteuerpflichtig, neu entstanden oder untergegangen oder bleibend ertragsunfähig geworden sind,  
 b. der Monat, in welchem diese Veränderungen eingetreten sind.

Folgen der unterlassenen Anmeldung.

Bei Eigenthumsveränderungen.

8. Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum nicht erfolgt, so ist der seitherige Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Grundsteuer bis für den Monat einschließlic fort zu entrichten, in welchem die zur Fortschreibung erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird.

Bei Bestandsveränderungen.

9. Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche die Steuerpflichtigkeit oder die Steuererhöhung eines Grundstücks bedingt, so wird die neue oder erhöhte Grundsteuer vom ersten Tage des Monats ab nachgehoben, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Veränderung eingetreten ist.

10. Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuererminderung oder die Freiheit von Steuer begründet, so wird die Steuer bis für den Monat einschließlic forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

## II. Vorschriften über die Anmeldungen von Veränderungen bei der Gebäudesteuer-Verwaltung.

Veränderungen, welche angemeldet werden müssen.

1. Um die Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, sind alle Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß

- a. in den Eigenthumsverhältnissen der Gebäude ein Wechsel eintritt,
- b. bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien übergehen und umgekehrt,
- c. Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung und der im § 5 zu 1\*) des Gesetzes bezeichneten Klasse in die im § 5 zu 2\*\*) des Gesetzes bezeichnete Gebäudeklasse übergehen und umgekehrt,
- d. besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, durch Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren,
- e. besteuerte Gebäude durch Vergrößerung der dazu gehörigen Hofräume oder Hausgärten an Nutzungswerth gewinnen, oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume oder Hausgärten an Nutzungswerth verlieren,
- f. Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen,

durch die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude dem Fortschreibungsbeamten des Kreises schriftlich oder mündlich anzuzeigen, und die zur Berichtigung der Gebäudesteuerrollen erforderlichen Nachrichten beizubringen.

2. Die allgemeinen Bestimmungen über die Anmeldung dieser Veränderungen, sowie die speziellen Bestimmungen über Eigenthumsveränderungen sind dieselben, wie die vorstehend sub I. 2 bis 6 für die Grundsteuerverwaltung angegeben.

Spezielle Bestimmungen über die Anmeldung.

Bei Bestandsveränderungen und zwar:

Bei Veränderung der Steuerpflichtigkeit.

3. Bei den Anmeldungen der Bestandsveränderungen, also aller vorstehend sub II. 1 b. c. d. e. aufgeführten Fälle sind anzugeben:

ad b. Diejenigen Verhältnisse, auf welche für die betreffenden Gebäude der Anspruch auf Steuerfreiheit gegründet wird, oder durch welche die betreffenden Gebäude die, die Steuerfreiheit bedingenden Eigenschaften verloren haben, und der Zweck, zu welchem die Gebäude gegenwärtig benutzt werden; ferner der Zeitpunkt, in welchem die Verhältnisse eingetreten sind, und von welchem ab die Steuerfreiheit beansprucht wird.

Uebergang der Gebäude aus einer Klasse in die andere.

ad c. die Bestimmung, welche die betreffenden Gebäude erhalten haben; ferner der Monat, in welchem die Veränderungen in der Bestimmung eingetreten sind, und ob dabei eine Veränderung in der baulichen Beschaffenheit der Gebäude stattgefunden hat,

Veränderung der Substanz.

ad d. welche Veränderung in der Substanz stattgefunden hat, und in welchem Monat das Abnehmen eines Stockwerks oder das Abbrechen eines Gebäudetheils, und in welchem Jahre das Aufsetzen eines Stockwerks oder der Aufbau eines Gebäudetheils stattgefunden hat,

Veränderung der Hofräume und Hausgärten.

ad e. die nunmehrige ungefähre Ausdehnung des Hofraums oder Hausgartens; in welchem Monat die gänzliche oder theilweise Abtrennung der Hofräume oder Hausgärten, oder in welchem Jahre die Vergrößerung der Hofräume oder des Hausgartens stattgefunden hat; ferner zu welchem Zweck der zur Vergrößerung des Hofraums oder Hausgartens verwendete Grund und Boden bisher benutzt worden ist, oder der bisher als Hofraum oder Hausgarten verwendete Grund und Boden nunmehr benutzt wird, und unter welcher Nummer der Gemarkungskarte die betreffenden Grundstücke in das Flurbuch und die Grundsteuermutterrollen eingetragen sind,

Bei Neubauten oder ganzem Abbruch.

ad f. bei Neubauten, für welchen Zweck diese neuen Gebäude benutzt, und ob für dieselben Ansprüche auf Steuerfreiheit oder auf Besteuerung mit zwei vom Hundert des Nutzungswerths erhoben werden. Der

\*) § 5 1 des Gesetzes lautet: Die Steuer beträgt jährlich für Gebäude, welche vorzugsweise zum Wohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kauf- und Kramläden, Werkstätten u. s. w. benutzt werden, ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Vier vom Hundert des Nutzungswerthes.

\*\*) § 5 2 des Gesetzes lautet: Die Steuer beträgt jährlich für solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich für Fabriken und Manufakturen, Ziegels-, Kalk- und Gyps-Brennereien, für Brennereien und Brauereibrennereien, für Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzhöfen, Dampf-, Wasser- und Windmühlen, desgleichen für solche nicht zur Benutzung für die Landwirtschaft und dazugehörigen bestimmte Kelter, Treiben, Mühlen, Scheunen und Stallmühle etc. mit fünf vom Hundert des Nutzungswerthes.

Anmeldung ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber beizubringen, in welchem Kalenderjahre die betreffenden Gebäude bewohnbar oder nutzbar geworden sind; ferner ob dieselben auf einer, resp. welcher mit Gebäuden bereits bestandenen Bestzung und ob dieselben auf bisher bereits als Hofraum oder Hausgarten benutztem Grund und Boden errichtet worden sind.

Bei ganzlichem Eingang der Gebäude ist eine Bescheinigung der Orts-Behörde darüber vorzulegen, in welchem Monat\*) das betreffende Gebäude durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört,\*\*) oder in welchem Monat der gänzliche Abbruch\*\*\*) des Gebäudes vollendet worden ist, und für welchen Zweck die Baustelle verwendet wird oder verwendet werden soll.

Folgen der unterlassenen Anmeldung.

Bei Eigenthumsveränderungen.

4. Die Folgen der unterlassenen Anmeldung sind für die Besitzer von Gebäuden bei Eigenthumsveränderungen dieselben, wie solche vorstehend sub 1. 8 für die Grundsteuerverwaltung angegeben sind.

Bei Bestandsveränderungen und zwar:

Bei Steuerabgängen.

5. Ist die Anzeige einer Veränderung in den Fällen unterlassen, wodurch eine Steuerfreiheit oder eine Verminderung der Steuer herbeigeführt wird, so wird die seither erhobene Steuer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung erforderliche Anzeige erfolgt.

Bei Steuerzugängen.

Neu entstandene Gebäude, desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume oder Hausgärten sind spätestens drei Monate vor dem Termine\*\*\*\*) anzumelden, mit welchem sie zur Besteuerung gelangen müssen. Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung der im § 5 Nro. 2 des Gesetzes gedachten Gebäude, wodurch dieselben in die § 5 Nro. 1 erwähnte Gebäudelasse übertreten, sind binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres anzumelden, in welchem die Veränderung eingetreten ist.†) — Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler.

6. Vorstehenden Bestimmungen fügen wir noch hinzu, daß wir mit Rücksicht auf die zur Zeit noch vorhandene Unbekanntschaft eines großen Theils der Hausbesitzer mit denjenigen Verpflichtungen, welche ihnen durch das Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861 auferlegt sind, durch den Herrn Finanz-Minister ermächtigt worden sind, den Termin, bis zu welchem alle Anmeldungen von den bei Gebäuden eingetretenen Veränderungen als rechtzeitig angebracht zu behandeln sind, für dieses Jahr bis zum **30. September** hinanzurücken. Marienwerder, den 18. Juli 1865.

Königl. Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

## Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 1. Es wird in letzterer Zeit wiederholt gegen meine Kreisblatts-Verfügung vom 14. December 1860 (Kreisblatt Nro. 51) verstoßen, so daß ich mich veranlaßt sehe, dieselbe untenstehend zu republiciren. Sollte für die Folge der Jagdpachtvertrag abgeschlossen und eingereicht werden, ohne daß zuvor der Entwurf zur Prüfung hier vorgelegen hat, so werde ich gegen die betreffende Gemeindebehörde unachtsächlich mit der in der obigen Verfügung angedrohten Ordnungsstrafe vorgehen.

Ich bemerke, daß der Entwurf nur in einfacher Form hier einzureichen ist.

Stuhm, den 22. August 1865.

„Aus Veranlassung eines vorgekommenen Falles und in Anschluß an meine Verfügung vom 6. August v. J. — Kreisblatt Nro. 32 pro 1859 — die Benutzung der Gemeindejagden betreffend, sehe ich mich veranlaßt, den § 8 gedachter Verfügung dahin abzuändern:

Sobald nach dem Beschlusse der Gemeindebehörde die Jagd auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke oder auf den aus der Gemeindeflur gebildeten mehreren Jagdbezirken (cfr. § 4 und 3 l. c.) verpachtet werden soll, hat die Gemeindebehörde, d. h. Schulze und Dorfschwere, mir bevor und ehe daß der Jagdpachtvertrag mit den Pächtern abgeschlossen wird, den Entwurf zum Vertrage zur Prüfung einzureichen.

Sowohl dieser Entwurf, als der später, sobald ich gegen den Entwurf nichts zu erinnern gefunden, nach Abschluß des Vertrages dreifach aufzustellende Jagdpachtvertrag (je ein Exemplar für Verpächter, Pächter und das Landrathsamt) sind nach dem in der Werner'schen Buchdruckerei vorrätigen Formular (da in diesem alle gefeglichen Bestimmungen vorgegeben sind) aufzustellen und hierher einzureichen. — Die Verträge sind von der Gemeindebehörde unter Beidrückung des Ortsfiegels und dem Pächter zu vollziehen.

Verstöße hiergegen müßte ich an der betreffenden Gemeindebehörde unachtsächlich mit einer Ordnungsstrafe von 3 Thalern rügen. Stuhm, den 14. Dezember 1860.

Nr. 2. Nicht den 7., sondern den 18. September c. wird der Steuer-Erheber Alberti zur Erhebung der Klassensteuer in den Ortschaften Dt. Dameran, Rothhof, Mahlau, Laase, Losendorf, Sároop und Kalwe zur bestimmten Stunde eintreffen, was den Ortsvorständen gedachter Ortschaften hierdurch bekannt gemacht wird. Stuhm, den 23. August 1865.

\*) Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört, oder von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab abgesetzt, in welchem die Zerstörung erfolgt oder der Abbruch vollendet ist.

\*\*) Als vollständig zerstört ist ein Gebäude anzusehen, wenn es durch Brand u. in allen seinen Theilen unbewohnbar oder unnutzbar gemacht ist.

\*\*\*) Als vollständig abgebrochen ist ein Gebäude anzusehen, wenn es dadurch in allen seinen Theilen unbewohnbar oder unnutzbar geworden ist.

\*\*\*\*) Neu erbaute, oder von Grund aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre zur Gebäudesteuer herangezogen, in welchem sie bewohnbar oder nutzbar geworden sind.

†) Steuererhebungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude treten erst nach Ablauf zweier Jahre seit dem Kalenderjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.

**N. 3.** Am 9. v. Mts. hat sich bei dem Schmiedemeister Stillmann zu Lichtfelde ein fremdes Schwein (weiße Sau) eingefunden. Der unbekannte Eigenthümer des qu. Schweines wird aufgefordert, dasselbe gegen Erstattung der Insertions- und Futterkosten bei dem zc. Stillmann in Empfang zu nehmen.  
Stuhm, den 21. August 1865.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. Landrathsamts vom 16. August c. den bei den Feldmanövern der Königl. 2. Division zur Fortschaffung der Lebensmittel zc. erforderlichen Vorspann betreffend, fordere ich die Ortsbehörden der in dem Kreisblatt **N. 33** namentlich aufgeführten Ortschaften hierdurch auf, die am 5. September c. zu gestellenden Fuhrn nicht hier auf dem Marktplatze auffahren zu lassen, indem der 5. September auf einen Wochenmarkttag fällt und die Fuhrwerke dort nicht aufgestellt werden können. — Die von Braunswalde, Conradswalde, Grünhagen, Ditzow-Lerark und Ditzow-Brosza zu gestellenden Fuhrn müssen vor der Stadt auf der Chaussee rechts hintereinander halten bleiben. Die von Riesling zu gestellenden 6 Fuhrn müssen sich unten am See, dem katholischen und evangelischen Kirchhofe gegenüber aufstellen.

Die von Georgensdorf, Kalwe, Dorf und Vorm. Barlewitz und Peterswalde zu gestellenden Fuhrn müssen sich vorläufig am Barlewitzer See vor der letzten Brücke aufstellen, die Fuhrn von Bönhof, Heinen, Hintersee, Kleczewko, Montken, Neudorf, Dorf Schweingrube, Stuhmsdorf, Dorf und Vorm. Straszewo müssen vor der Stadt auf der Chaussee stehen bleiben. Die von Cyguz, Czerpienten, Gurken, Hohendorf, Hospitalsdorf, Kleczowa, Kollosomp, Sadlaken, Michorowo und Mirahnen zu gestellenden Fuhrn fahren gleich durch die Stadt und zwar die Straße der Apotheke und der katholischen Schule vorbei längst dem Markte und dann links nach dem See, wo sich solche aufstellen müssen. Die Fuhrn von Paleschen, Pestlin, Pulkowitz und Gr. Watkowiz müssen sich vorläufig an der Windmühle auf Vorschl. Stuhm aufstellen.

Es werden überall Personen stationirt sein, die die erforderlichen Anweisungen wegen Aufstellung und Weiterführung der Fuhrwerke ertheilen werden.

Die Passage auf der Straße am Speicher des Kaufmann Eisenstädt, der Post vorbei, den Markt entlang, bis aus der Stadt nach Marienwerder zu, muß stets frei gehalten werden, damit die beladenen Fuhrwerke ungehindert abfahren können.

Ich mache die Ortsbehörden nochmals darauf aufmerksam, daß die Fuhrn alle und pünktlich gestellt werden müssen, indem jedes Regiment seine bestimmte Anzahl Fuhrn haben muß, weil sonst die Lebensmittel für die Truppen nicht alle fortgeschafft werden können und hier keine Fuhrwerke disponibel sind, um in Stelle der fehlenden welche annehmen zu können.

Es setzen sich die Ortsbehörden einer großen Verantwortung aus, wenn die ausgeschriebenen Fuhrn nicht alle gestellt werden, es ist deren Sache, wenn einzelne Verpflichtete die Fuhrn nicht stellen, gleich dort an Ort und Stelle für deren Rechnung andere Fuhrwerke zu beschaffen.

Die am 26. und 28. August c. von den Ortschaften Braunswalde, Conradswalde, Grünhagen und Riesling zu gestellenden Fuhrn können sich gleich um 4 Uhr Morgens auf dem Marktplatze aufstellen.

Stuhm, den 24. August 1865.

Der Civil-Commissarius für die Fuhrn-Gestellung. Hippke

**Es werden jetzt Kreis-Obligationen in verschiedenen Apoints al pari hier ausgegeben.**

Stuhm, den 23. August 1865.

Kreis-Kommunal-Kasse. Brandt.

Der Knecht Michael Jeszorek schuldet zur Ortskasse Georgensdorf eine rechtskräftige Polizeistrafe von 3 Thln., hat den Dienst des Besitzers Hauschulz daselbst verlassen und ist sein zeitiger Aufenthaltsort unbekannt. Ich ersuche Jeden, der von dem Aufenthalte des Jeszorek irgend welche Kenntniß hat, mir baldigst den Aufenthaltsort mitzutheilen, damit die Einziehung der Geldstrafe event. die Vollstreckung der zu substituierenden Gefängnißstrafe erfolgen kann.

Stuhm, den 16. August 1865.

Königl. Domainen-Rent-Amtl.

Die unverehelichte Johanna Schiemann, welche auf die Dauer von 2 Jahren unter Polizeiaufsicht gestellt werden soll, hat sich aus ihrem Wohnorte Rospiß entfernt und ist seither nicht zu ermitteln gewesen. Ein Jeder, welcher von dem gegenwärtigen Aufenthalte der zc. Schiemann Kenntniß hat, wird ersucht, davon hierher Mittheilung zu machen.

Marienwerder, den 16. August 1865.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Der nachfolgend näher bezeichnete Arbeiter Julius Holzki, welcher durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 27. Juni d. J. zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt ist und diese Strafe seit dem gedachten Tage hier büßte, ist am 15. d. Mts. von der Außenbeschäftigung entwichen und soll auf das Schnellste zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sichern Geleit an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche ersucht wird, an dem zc. Holzki die Arreststrafe von noch 11 Tagen Gefängniß zu vollstrecken.

Marienburg, den 17. August 1865.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abthl.

Signalement. Alter 19 J., Religion evangelisch, Sprache deutsch, Geburtsort Zattau bei Dirschau, Aufenthaltsort Barendt, Größe 5', Haare u. Augenbrauen dunkelblond, Stirn flach, Augen grau, Nase u. Mund gew., Zähne vollständig, Sinn u. Geschäftsbildung gew., Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. — Bekleidung: blaue Tuchmütze, blaues Oberhemde, Drillhose, zwei Paar blaue Drillhosen, leinenes Hemde geg. G. A. M., Lederstiefel.

Hierzu eine Beilage.